

Stadtsportbund Bonn e.V. · Am Frankenbad 2 · 53111 Bonn

Ihr Ansprechpartner:

Michael Nickels
(v.i.S.d.PresseG NRW)
Huppenbergstr. 72
53343 Wachtberg

Telefon: +49 (0)228 – 32 98 909
kontakt@ssb-bonn.de
www.ssb-bonn.de

Bonn, 6. April 2020

Pressemitteilung vom 6. April 2020

Dürfen Mitglieder ihre Vereinsbeiträge zurückfordern?

Gesetzgeber hat im Eilverfahren befristete Änderungen im Vereinsrecht beschlossen

Bleibt ein Verein handlungsfähig, wenn die Mitgliederversammlung nach seiner Satzung im ersten Quartal des Jahres hätte stattfinden müssen, sie aufgrund des Corona-Kontaktverbotes aber nicht stattfinden konnte? Bleibt ein Vereinsvorstand im Amt, wenn seine Amtszeit durch die Satzung befristet ist und diese Zeit beispielsweise im ersten Quartal des Jahres 2020 ablief? Ist ein Vereinsvorstand handlungsfähig, obwohl die anstehende Mitgliederversammlung nicht stattfand und deswegen der Vereinshaushalt für das laufende Geschäftsjahr von den Mitgliedern nicht genehmigt ist? Kann man eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen? Und: Dürfen Mitglieder wegen der Corona-Krise ihre Mitgliedschaft fristlos kündigen oder eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen fordern?

Alles das sind Fragen, mit denen Vereinsvorstände zurzeit konfrontiert werden. Der Gesetzgeber hat regiert und in einem Eilverfahren am 25. März 2020 diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Die im „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ zusammengefassten Änderungen gelten zunächst befristet für das Jahr 2020.

Die Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) hat die wichtigsten Änderungen, die die Vereine unmittelbar betreffen, in seinem – normalerweise kostenpflichtigen - „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ veröffentlicht. Diese Sonderausgabe ist als kostenfreies Probe-Abo ohne weitere Verpflichtungen direkt unter www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm zu bestellen.

Eine gute Nachricht: Die Landesregierung NRW hat am Freitag ein Zehn-Millionen-Euro-Hilfspaket für

den organisierten Sport bereitgestellt (www.lsb-nrw.de). Für welche Zwecke und Zielgruppen diese Fördermittel zum Einsatz kommen sollen, wird die Staatskanzlei noch in dieser Woche bekanntgeben.

Daneben steht das Soforthilfeprogramm des NRW-Wirtschaftsministeriums für Kleinunternehmen und Soloselbstständige auch Sportvereinen grundsätzlich offen. Darauf weist der Landessportbund NRW ausdrücklich hin. „Wir beraten die Vereine so umfangreich wie möglich und ermuntern sie, Anträge zu stellen, auch wenn die Klarheit des Antragsformulars aus unserer Sicht zu wünschen übrig lässt“, so LSB-Präsident Stefan Klett. Es sei bedauerlich, dass einige Vereine wegen der teilweisen missverständlichen Erläuterungen es sich nicht trauen würden, Anträge zu stellen.

Die Sportstiftung NRW hat derweil die finanzielle Förderung der olympischen und paralympischen Athlet*innen bis zum Ende des Jahres zugesichert. Für die paralympischen Trainer*innen, die ebenfalls von der Sportstiftung NRW gefördert werden, gilt dies bis Ende 2021 über den olympischen Zyklus hinaus. Zudem beschloss der Landessportbund in Abstimmung mit der Landesregierung, auch die Trainer*innen der olympischen Fachverbände über den olympischen Rhythmus hinaus - bis Ende 2021 - zu fördern.

Für Fragen der Vereine ist die Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Bonn täglich telefonisch in der Zeit von 9 - 13 Uhr erreichbar; am Nachmittag läuft ein Anrufbeantworter. Zudem sind auf der Internetseite zahlreiche Informationen zur aktuellen Situation rund um den Sport zusammengestellt. Die Seite wird regelmäßig aktualisiert und ergänzt (<https://www.ssb-bonn.de/service/infos-zum-coronavirus>).